

Entgeltumwandlungsvereinbarung

(rückgedeckte Unterstützungskasse)

Zwischen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorstand,

(Arbeitgeberin)

und

Frau/Herrn..... (Ärztin / Arzt)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom mit Wirkung vom auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte (**TV-Entgeltumwandlung-Ärzte**) vom 27. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung Folgendes vereinbart:

§ 1 Umwandlung von tarifvertraglichen Ansprüchen auf Arbeitsentgelt

- (1) Der künftige, noch nicht fällige Anspruch der Ärztin / des Arztes aus dem ersten Dienstverhältnis auf monatliche, tarifvertragliche Entgeltbestandteile, nämlich

auf laufendes, monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich EUR

wird für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG), beginnend ab dem

Ergänzend vereinbaren Ärztin/Arzt und Arbeitgeber einvernehmlich: Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung nach § 3 Abs.2 Satz 1 des Tarifvertrages wird überschritten. (Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung nach § 3 Abs.2 Satz 1 des Tarifvertrages beträgt jährlich 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (in 2010 EUR 66.000,00) zzgl. weiterer EUR 1.800,00. Der Höchstbetrag beläuft sich in 2010 damit auf jährlich insgesamt EUR 4.440,00 bzw. auf monatlich EUR 370,00.)

- (2) Diese Vereinbarung gilt mindestens für den Zeitraum eines Jahres. Für den Zeitraum eines Jahres werden der Höhe nach gleichbleibende monatliche Beträge umgewandelt werden. Monatliche Entgeltbestandteile sind z.B. Ansprüche auf Tabellenentgelt, Entgelt im Krankheitsfall, Entgelt bei Urlaub, in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen für mindestens 12 Monate; vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

- (3) Der Umwandlungsbetrag ist vom Arbeitgeber abzurechnen und an den Versorgungsträger abzuführen jeweils zum vereinbarten Termin der Arbeitsentgeltzahlung und -abrechnung. Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist.

§ 2 Entgeltumwandlung (Hinweise)

Die Ärztin / der Arzt erklärt:

- (1) Der gesetzliche Mindestbetrag sowie die betriebsrentenrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Entgeltumwandlung sind mir bekannt. Die rechtlichen Besonderheiten des Durchführungsweges und die Bedingungen der Portabilität der Altersversorgung im gewählten Durchführungsweg sind mir bekannt.
- (2) Der o.g. Tarifvertrag und die darin getroffenen Regelungen zur Entgeltumwandlung sind mir bekannt. In dem dort vorgegebenen Rahmen soll Entgelt nach dieser Vereinbarung in Versorgungslohn umgewandelt werden

§ 3 Durchführungsweg: rückgedeckte Unterstützungskasse

- (1) Der Umwandlungsbetrag wird transformiert in Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse. Die Unterstützungskasse schließt zur kongruenten Deckung der Versorgungsansprüche Rückdeckungsversicherungen bei einem Versicherungsunternehmen auf das Leben der Ärztin / des Arztes mit deren / dessen Zustimmung und Mitwirkung ab. Die Unterstützungskasse ist bezugsberechtigt.
- (2) Der Mindestbeitrag an die Unterstützungskasse beträgt EURmonatlich.
- (3) Der Arbeitgeber tritt einer Unterstützungskasse als Trägerunternehmen bei.
- (4) Die Zuwendung an die Unterstützungskasse wird in monatlicher Zahlweise (d.h. je zu 1/12) vom Arbeitgeber abgeführt. Voraussetzung ist, dass in dem jeweiligen Monat ein Anspruch der Ärztin / des Arztes auf Zahlung von Arbeitsentgelt besteht.
- (5) Die Versorgung erfolgt als beitragsorientierte Leistungszusage innerhalb des Durchführungsweges Unterstützungskasse nach § 1 b Abs. 4 BetrAVG. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Umwandlungsbeträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln. Der Arbeitgeber sagt gegenüber der Ärztin / dem Arzt nach Art und Umfang ausschließlich die Leistungen zu, wie sie sich nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse ergeben. Der Leistungsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (6) Auf die Versorgungsleistungen der Unterstützungskasse besteht kein Rechtsanspruch. Der Arbeitgeber steht nach § 1 Abs. 1 des BetrAVG in allen Durchführungswegen für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen ein, wenn und soweit der externe Versorgungsträger die zugesagten Leistungen nicht in voller Höhe erfüllt.
- (7) Versicherer zur Rückdeckung der Unterstützungskasse ist zum Tarif

§ 4 Verfahren bei vorzeitigem Ausscheiden einer Ärztin, eines Arztes (Unterstützungskasse)

- (1) Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstvertrages vor Eintritt des Versorgungsfalles bleiben die Anwartschaften der / dem ausscheidenden Ärztin / Arzt erhalten, soweit sie durch die bisherigen Zuwendungen finanziert sind.

- (2) Der Arbeitgeber leistet ab Beendigung keine weiteren Zuwendungen an die Unterstützungskasse. Die Unterstützungskasse wird die Rückdeckungsversicherung in diesem Fall beitragsfrei stellen. Die Unterstützungskasse wird die Ärztin / den Arzt unterrichten, dass die Versorgunganwartschaft in der Folge reduziert wird.
- (3) Im allseitigen Einvernehmen kann die Versorgung von einem neuen Arbeitgeber übernommen werden, wenn dieser der Unterstützungskasse als Trägerunternehmen beiträgt.

§ 5 Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals nach Ablauf eines Jahres und danach jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten von der/dem Ärztin/Arzt gekündigt werden.
- (2) Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten für die Zukunft in Schriftform gekündigt werden.
- (3) Diese Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, das festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.
- (3) Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, werden Arbeitgeber und Ärztin/Arzt eine interessengerechte Vertragsanpassung vereinbaren.

Ort/Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Ort/Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt